



Sachgebiet
Amt für Klima- und Umweltschutz

Sachbearbeiter/in
Frau Öttl

Beratung
Gemeinderat

21.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Absicht der Einziehung des Bunkerweges nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlagen:

20260709_Bunkerweg_Lageplan

Sachverhalt:

Widmungssituation aktuell:

Das Grundstück Fl.Nr. 55/1, Gemarkung Baierbrunn, wurde im Rahmen der erstmaligen Anlegung der Bestandsverzeichnisse gem. Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) gewidmet und mit Eintragungsverfügung vom 14.01.1962 und Lfd.Nr. 15 in das Bestandsverzeichnis für die öFW eingetragen.

Weg Nr.:	15
Name:	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Weg (Fortsetzung v. d. Burgstraße)
Fl.-Nr.:	55/1, Gem. Baierbrunn
Anfangspunkt:	Fl.-Nr. 74, Gem. Baierbrunn
Endpunkt:	Weg Fl.-Nr. 63/3 b. Fl.-Nr. 61, Gem. Baierbrunn
Länge:	0,250 km
Straßenbaulastträger:	die jew. Eigentümer der Fl.-Nrn. 74, 73, 72, 71, 66, 63, 61, sowie Forstamt Wolfratshausen für Distrikt II Klosterforst

Anmk.: Die o. g. Fl.-Nr. 63/3 ist heute Bestandteil der Fl.-Nr. 61. Die früheren Fl.-Nrn. 63 u. 66 sind Bestandteil der Fl.-Nrn. 55/2 und Fl.-Nr. 61; (s. Veränderungsnachweis Nr. 399 aus 1973 des Vermessungsamtes Wolfratshausen.)

Am 22.09.2015 beschloss der Gemeinderat, die Fl.-Nrn. 55/1 (erneut) und 438, Gem. Baierbrunn, zum öFW (Länge: 4,474 km) zu widmen. Auch diese Widmung wurde ortsüblich bekanntgemacht und in das Bestandsverzeichnis für die öFW eingetragen, Lfd.Nr. 28. Bei dem im Jahr 2015 gewidmeten öFW handelt es sich um einen nicht ausgebauten öFW. Bei Widmung der Flurnummer 55/1 liegt eine Doppelwidmung vor. Auf die Widmung von Fl.-Nr. 438 wird in den nächsten Absätzen näher eingegangen.

Der Zustand am Bunkerweg ist dem Gemeinderat hinreichend bekannt. Im Rahmen des Projektes „Isartrails“ bat die Gemeinde die Kanzlei Dr. Krafft um Beratung hinsichtlich der Einziehungsvoraussetzungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Bei der Einziehung ist zwischen der Verkehrsbedeutung (unter Beachtung des Widmungszweckes der Straße) und dem überwiegenden öffentlichen Interesse zu unterscheiden. Letzteres liegt nach der Rechtsprechung (vergleiche OVG Lüneburg, Vorlagebeschluss vom 14. November 2019 – 7 ME 49/19 –, juris) z.B. dann vor, wenn...

- *der Weg für die verkehrliche Erschließung nicht mehr benötigt wird und eine stimmige Verkehrs- bzw. städtebauliche Planung seine Beseitigung oder Umwidmung erfordert.*
- *eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat und deshalb aus Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen ist.*

- die mit dem Fortbestand verbundenen negativen Nebenfolgen (z. B. städtebauliche oder verkehrsplanerische Fehlentwicklungen) in der Gesamtabwägung schwerer wiegen, als die Beeinträchtigung der Anlieger.

Dies zu Grunde gelegt, kann das Wegegrundstück Fl.-Nr. 55/1 jedenfalls aus Gründen des öffentlichen Interesses eingezogen werden:

Die Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurnummer 438 hat der Widmung aus dem Jahr 2015 nicht zugestimmt. Die Erteilung einer Zustimmung ist jedoch Widmungsvoraussetzung im Sinn des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG. Umstritten ist, ob die fehlende Zuständigkeit die Nichtigkeit der Widmung für das Teilstück Flur Nr. 438 (so z.B. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 6 Rn. 33) oder lediglich die Anfechtbarkeit der Widmungsverfügung bewirkt. Dies kann für die beabsichtigte Einziehung für das Wegegrundstück Flurnummer 55/1 dahingestellt bleiben. Denn selbst im Fall der bloßen Anfechtbarkeit, hätte die Gemeinde die Pflicht, die rechtswidrige Widmung nach Maßgabe von Art. 48 VwVfG zurückzunehmen. Aufgrund der fehlenden Widmungszustimmung der Eigentümerin von Fl.-Nr. 438 handelt es sich beim Bunkerweg Richtung Süden um eine „widmungstechnische“ Sackgasse. In rechtlicher Hinsicht ist das Wegegrundstück Flurnummer 438, auf dem der Bunkerweg Richtung Süden weiter verläuft, als (nicht gewidmeter) Privatweg zu qualifizieren.

Der Weg hatte noch nie eine widmungskonforme Verkehrsbedeutung, jedenfalls was die Waldbewirtschaftung betrifft. Eine solche findet nicht statt.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof sowie der einschlägigen Kommentarliteratur ist die Benutzung eines öFW zu Erholungszwecken nur dann gemeingebräuchlich im Sinne der Widmung als öFW, wenn diese – neben ihrem Widmungszweck – in einem „geringen Umfang“ erfolgt (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 53 Rn. 14 m.w.N.). Hier liegen die Dinge aber so, dass die Erholungsnutzung zumindest die überwiegende Nutzung ausmacht bzw. die widmungsmäßige Nutzung vollständig in den Hintergrund getreten ist, was sich durch die Ausweisung als MTB-Route noch verstärken wird. Gemessen an den tatsächlichen Umständen wäre die Erholungsnutzung also kein Nebenzweck mehr, der sich noch innerhalb des durch die Widmung vermittelten Gemeingebrauchs hält.

Die Einziehung und damit die Herstellung des freien waldrechtlichen Betretungsrechts, dient demnach der Legalisierung der tatsächlichen Nutzung und liegt auch wegen der Verpflichtung der Gemeinde, rechtmäßige Verhältnisse herzustellen (Art. 20 Abs. 3 GG), im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Private Interessen der Anlieger auf Aufrechterhaltung der bisherigen Widmung sind nicht erkennbar. Damit überwiegt das öffentliche Interesse.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Bunkerweg aus den o. g. Gründen einzuziehen. Bevor dieser Beschluss erfolgen kann, ist die Absicht der Einziehung zu erklären und gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg „Öffentlicher Feld- und Waldweg, Weg (Fortsetzung v. d. Burgstraße)“ (Fl.-Nr. 55/1, Gem. Baierbrunn) einzuziehen und beauftragt die Verwaltung, diese Entscheidung noch im Juli 2026 ortsüblich bekannt zu machen.